

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. April 2017

**272.**

**Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Die Bestimmungen über den Netzzugang im Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Damit erfolgte eine teilweise Öffnung des Schweizer Strommarkts. Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh je Verbrauchsstätte haben seither Anspruch auf Netzzugang und sind berechtigt, ihre Stromlieferantin oder ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang befinden sich somit im freien Markt und werden im Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nicht mehr zwingend vom ewz mit Energie beliefert.

Gemäss Ziff. 3.4 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) liefert das ewz Ersatzenergie zu einem dafür erlassenen speziellen Tarif, wenn eine Kundin oder ein Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird. Ein solcher spezieller Tarif wurde bislang nicht erlassen, weil sich keine Erforderlichkeit abgezeichnet hat. Seit der Teilliberalisierung des Strommarkts musste noch keine Endverbraucherin oder kein Endverbraucher im Versorgungsgebiet des ewz mit Ersatzenergie versorgt werden. Aufgrund der nach wie vor tiefen Strompreise im freien Markt machen immer mehr Kundinnen und Kunden von ihrem Recht auf Marktzugang Gebrauch, womit es wahrscheinlicher wird, dass es künftig zur Lieferung von Ersatzenergie seitens ewz kommen kann. Der in Ziff. 3.4 EAR vorgesehene Tarif für die Lieferung von Ersatzenergie soll daher erlassen werden.

## **2. Lieferung von Ersatzenergie**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) entfällt die Energielieferpflicht der Verteilnetzbetreiberin nach Art. 6 StromVG endgültig, wenn Endverbraucherinnen und Endverbraucher von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen. Grundversorgte Kundinnen und Kunden, die in den freien Markt gewechselt haben, können somit nicht mehr in die Grundversorgung zurückkehren.

Gemäss Ziff. 1.4.6 EAR handelt es sich bei «Ersatzenergie» um Energie, die das ewz an Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

Mit Kundinnen und Kunden sind solche gemeint, die aufgrund des Netzzugangs zwar das Verteilnetz des ewz nutzen, jedoch keine Energie vom ewz beziehen (sogenannte Netzkundinnen und Netzkunden). Bei diesen Kundinnen und Kunden misst das ewz den Energieverbrauch und sendet diesen über Messdaten an die entsprechende Energielieferantin.

Eine Lieferung von Ersatzenergie ist dann erforderlich, wenn eine Energielieferantin ausfällt (z. B. aufgrund eines Konkurses) oder den Energieliefervertrag kündigt, oder wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher es versäumt hat, die Stromlieferung rechtzeitig zu regeln oder den Energieliefervertrag kündigt, ohne einen neuen abzuschliessen oder dem ewz

die neue Energielieferantin nicht rechtzeitig meldet. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss eine Ersatzversorgung zur Verfügung stehen. Gemäss der Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz «Standardisierter Datenaustausch Schweiz» (SDAT – CH, Ausgabe September 2015, Ziff. 3.1.7 Abs. 2) ist in diesem Fall die Verteilnetzbetreiberin (und Grundversorgerin) verpflichtet, die Ersatzversorgung sicherzustellen, wobei dies zu anderen Konditionen als in der Grundversorgung erfolgen kann.

Einen Energieverbrauch, den das ewz als Verteilnetzbetreiber keiner Energielieferantin zuordnen kann, verrechnet es direkt der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher. Da das ewz diesen Konsum nicht vorhergesehen und in seiner Bilanzgruppe nicht als Energiebezug einkalkuliert hat, entsteht eine Abweichung zwischen der effektiv an die Kundinnen und Kunden des ewz ausgespeisten Energie und der von den Kraftwerken gelieferten oder der im Energiehandel beschafften Energie (sogenannte «Fahrplanabweichung»). Für diese Abweichung verrechnet die Swissgrid AG als Nationale Netzgesellschaft dem ewz den Preis der aus dem Netz bezogenen Ausgleichsenergie. Um den nicht einkalkulierten Energiebezug auszugleichen, beschafft das ewz Energie am Markt.

Für die Verrechnung der bereit gestellten Ersatzenergie ist der in Ziff. 3.4 EAR vorgesehene und vorliegend zu erlassende Tarif anzuwenden.

### **3. Tarif Ersatzenergie**

#### **3.1 Anforderungen an den Tarif Ersatzenergie**

In der Stromversorgungsgesetzgebung bestehen keine Bestimmungen zur Ersatzversorgung oder zur Ausgestaltung der Tarife zur Ersatzversorgung. Auch das SDAT – CH äussert sich lediglich dahingehend, dass die Ersatzversorgung von den Konditionen der Grundversorgung abweichen kann.

Der Tarif «Ersatzenergie» soll keinen Anreiz bieten, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang absichtlich in diesen Tarif fallen, indem sie z. B. keine Energielieferantin angeben. Dies würde dem Prinzip der Liberalisierung des Strommarkts widersprechen, in dem Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang für ihre Stromlieferung selbst verantwortlich und nicht mehr grundversorgt sind. Aus diesem Grund darf der Tarif «Ersatzenergie» preislich nicht zu niedrig angesetzt sein. Das ewz kann hingegen auch keinen willkürlich hoch angesetzten Tarif festlegen; dies würde den Grundsätzen der Tarifierhebung widersprechen und wäre zudem unfair gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die unverschuldet (z. B. aufgrund eines Konkurses ihrer Energielieferantin) auf eine Ersatzversorgung angewiesen sind. Es würde zudem dem ewz als Energieversorger keine gute Reputation eintragen, infolgedessen Abschlüsse von Stromlieferverträgen mit dem ewz als Energielieferanten erschwert werden könnten.

Der Tarif «Ersatzenergie» muss die Kosten für die physische Energie, die am Markt beschafft werden muss, decken. Aufgrund der kurzfristigen Beschaffung der Energie können die Preise hierfür hoch sein (z. B. im Falle von steigenden Energiekosten bei länger andauernden Kälteperioden). Zudem fallen zusätzliche administrative Aufwände seitens des ewz zur Bereitstellung der Energie an. Schliesslich will das ewz aufgrund seiner angestrebten Positionierung im Strommarkt auch bei der Lieferung von Ersatzenergie auf einen ökologisch hochwertigen Tarif mit naturemade star-Zertifizierung setzen. Aufgrund der oben erwähnten Kriterien soll ein Tarif «Ersatzenergie» erlassen werden, der in seiner Zusammensetzung und damit auch preislich mit dem Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich (AS 732.316) vergleichbar ist.

### **3.2 Bezug und Zusammensetzung Tarif «Ersatzenergie»**

Kommt es zu einem Fall von Bezug von Ersatzenergie, so verrechnet das ewz den Stromverbrauch zum Tarif «Ersatzenergie», bis die Bezügerin oder der Bezüger den Bezug der Ersatzenergie kündigt. Dem ewz ist dabei gleichzeitig die neue Energielieferantin anzugeben. Da die Bereitstellung von Ersatzenergie bzw. die Anmeldung einer neuen Energielieferantin für das ewz mit Aufwand verbunden ist, beträgt die Kündigungsfrist 60 Tage jeweils auf Monatsende. Dies entspricht auch der Frist zur Meldung eines Umzugs gemäss Ziff. 1.6.2 EAR. Die Kündigungsfrist von 60 Tagen ist erforderlich, weil die Umstellung in den Systemen des ewz sowie die Lieferung von Ersatzenergie mit einigem Aufwand verbunden sind. Alternativ kann die Kündigung auch durch die neue Energielieferantin erfolgen, die damit gleichzeitig die Übernahme der Energielieferung ab Datum der Kündigung bestätigt. Die Verantwortung für die fristgerechte Kündigung liegt jedoch bei der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher.

Der Tarif «Ersatzenergie» soll sich zusammensetzen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit Anteilen aus naturemade star-zertifizierten Solar- und Wind- oder Biomasseanlagen sowie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.00) von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden. Die Zusammensetzung des Tarifs und Herkunft der Energie werden jeweils im Folgejahr deklariert.

### **3.3 Preis Tarif «Ersatzenergie»**

Der Preis muss die Kosten für die Bereitstellung der Energie decken. Diese bestehen aus der Beschaffung der physischen Energie und dem ökologischen Mehrwert sowie den administrativen Aufwendungen des ewz.

Gegenwärtig kann von einem Preis von 12.9 Rp/kWh im Hochtarif und 8.5 Rp./kWh im Niedertarif ausgegangen werden. Dies entspricht dem derzeitigen Preis von ewz.ökopower, an den sich der Tarif «Ersatzenergie» aufgrund seiner Zusammensetzung preislich anlehnen soll. Der Tarif Ersatzenergie ist jedoch bezüglich Preis und Zusammensetzung nicht an den Tarif ewz.ökopower gekoppelt. Im Preis für den Tarif «Ersatzenergie» sind als weitere Komponente die voraussichtlichen zusätzlichen Aufwendungen, die seitens des ewz für die Bereitstellung der Ersatzenergie und den damit verbundenen internen Aufwand entstehen, einzukalkulieren.

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, den Preis des Tarifs «Ersatzenergie» basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand in einem separaten Preisblatt festzulegen und aus folgenden Gründen anzupassen:

- Falls nach Erlass des Tarifs Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie in der Stromversorgungsgesetzgebung oder durch die ElCom erlassen werden.
- Falls sich die tatsächlichen Aufwendungen, die beim ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie anfallen, wesentlich ändern, soll dies im Preis berücksichtigt werden können.
- Falls sich die derzeitige Marktlage mit sehr tiefen Energiepreisen in den nächsten Jahren dahingehend ändern sollte, dass die Marktpreise steigen und somit bei Bezügerinnen und Bezügerern ein Anreiz entstünde, im Tarif «Ersatzenergie» zu verbleiben.

Der Tarif «Ersatzenergie für die Stadt Zürich» und das durch den Stadtrat zu erlassende Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich soll am 31. August 2017 zusammen mit den anderen Tarifen publiziert und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:  
Es wird ein Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.
- III. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Elektrizitätswerk und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti